

Einreisebestimmungen ab **20.12.2021**

Version: 25.06.2021, gültig ab **20.12.2021**, weitere Entwicklungen sind zu beachten

1. **Ärztliche Zeugnisse, Testergebnisse, Impfnachweise und Genesungsnachweise**

- a. Ärztliche Zeugnisse¹, Testergebnisse, Impfnachweise und Genesungsnachweise in lateinischer Schrift in Deutsch oder Englisch dienen dem Nachweis, dass die im Zeugnis angeführte Person durch einen PCR-/LAMP-/TMA-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, gegen COVID-19 geimpft wurde oder von COVID-19 genesen ist.
- b. Testergebnisse müssen Vor- und Nachname der getesteten Person, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Probennahme, Testergebnis, Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code umfassen, der Zeitpunkt der Probenahme darf bei der Einreise max. 72 h (PCR-, LAMP-, TMA-Test) zurückliegen.
Im Fall der Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners gilt auch ein Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 (max. 24 h).
- c. Genesungsnachweise müssen eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion bestätigen.
- d. Impfnachweise müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - i. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und der Erstimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - ii. Ablauf von 21 Tagen seit der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - iii. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung eine Erkrankung an COVID-19 mittels eines positiven PCR-/LAMP-/TMA-Test auf SARS-CoV-2 bzw. einem Nachweis über neutralisierende Antikörper bestätigt wurde, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - iv. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte i. und iii. mindestens 120 Tage bzw. einer Impfung im Sinne des Punktes ii. mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen.

- e. Folgende Impfstoffe werden anerkannt:
- i. Comirnaty/BNT162b2/Tozinameran (INN) von BioNtech/Pfizer (2 Impfungen)
 - ii. Covid-19 Vaccine Moderna/mRNA-1273 von Moderna (2 Impfungen)
 - iii. ChAdOx1_nCoV-19/ChAdOx1-S/AZD1222/Vaxzevria/ COVID-19 Vaccine AstraZeneca von AstraZeneca, und Covishield von Serum Institute of India (2 Impfungen)
 - iv. COVID-19 Vaccine Janssen von Johnson & Johnson/Janssen Pharmaceuticals/Ad26.COV2.S Janssen (US + NL-Sites) (1 Impfung)
 - v. Sinopharm / BIBP (Beijing Bio-Institute of Biological Products Co-Ltd.) SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated (InCoV) (2 Impfungen)
 - vi. Sinovac-CoronaVac vaccine, SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated (2 Impfungen)

2. Registrierung

- a. Reisende müssen max. 72 h vor der Einreise eine Online-Registrierung unter [HTTPS://ENTRY.PTC.GV.AT](https://entry.ptc.gv.at) durchführen (Ausnahme: unter Punkt 4.a, 6 oder 9 genannte Personen) und die Übermittlungsbestätigung bei der Einreise vorweisen.
- Pendler haben sich längstens alle 28 Tage oder bei Änderung der Registrierungsdaten neu zu registrieren.

3. Quarantäne

- a. Personen, die zur Quarantäne verpflichtet sind, haben diese selbstüberwacht an einem bestehenden Wohnsitz (Heimquarantäne) oder in einer sonstigen geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit bei der Einreise eine Bestätigung vorzulegen ist, anzutreten. Die Kosten der Unterkunft sind selbst zu tragen.
- b. Der Wohnsitz oder die Unterkunft darf für den Quarantänezeitraum nicht verlassen werden. Ausgenommen sind unbedingt notwendige Wege zur Inanspruchnahme einer Testung.
- c. Die Quarantäne kann zum Zweck der Ausreise aus Österreich vorzeitig beendet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird.

4. Einreise in das Bundesgebiet

- a. Passagiere, die in das Bundesgebiet einreisen und glaubhaft machen in den letzten 10 Tagen in keinem der unter Punkt 5. genannten Staaten oder Gebieten gewesen zu sein, können mit einem Impfnachweis oder einem Genesungsnachweis UND zusätzlich einem negativen Testergebnis frei nach Österreich einreisen.

b. Liegt kein negatives Testergebnis vor, ist eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, sobald ein negatives Testergebnis vorliegt. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

c. Österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat, die über keinen Impf- oder Genesungsnachweis verfügen, haben eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein Test durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.

5. Einreise aus Angola, Botswana, Eswatini, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Sambia, Simbabwe oder Südafrika

a. Die Einreise aus einem dieser Staaten oder Gebiete und die Einreise von Personen, die innerhalb der letzten 10 Tage in einem dieser Staaten oder Gebiete waren, ist untersagt.

b. Dies gilt nicht für:

- i. österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- ii. Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- iii. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstadt oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- iv. Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes – ASG verfügen,
- v. Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz 2005 zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
- vi. Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen), verfügen,
- vii. Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- viii. Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,

- ix. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
 - x. Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,
 - xi. Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen,
 - xii. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
 - xiii. humanitäre Einsatzkräfte,
 - xiv. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen,
 - xv. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
 - xvi. Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wie insbesondere aufgrund von schweren Krankheitsfällen, Todesfällen, Begräbnissen, Geburten sowie der Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen einreisen und
 - xvii. Personen, die im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem Besuch des Lebenspartners einreisen.
- c. Die unter Punkt b.i - b.xvii genannten Personen haben einen Impf- oder Genesungsnachweis UND zusätzlich ein negatives Testergebnis oder ein ärztliches Zeugnis über die genannten Nachweise mitzuführen, eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein weiterer Test durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.
- d. Die Quarantänepflicht gilt nicht für die Einreise zu beruflichen Zwecken zum Besuch einer internationalen Einrichtung im Sinne des Amtssitzgesetzes oder im überwiegenden Interesse der Republik Österreich insbesondere in kultureller oder sportlicher Hinsicht, wobei dies auch für Betreuer und Trainer gilt, und von Personen gem. Punkt b.iv und b.xiii - b.xvi.
- e. Beförderungsunternehmen haben im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die von ihnen aus diesen Staaten oder Gebieten in das Bundesgebiet der Republik Österreich

beförderten Personen über die Voraussetzungen der Einreise und über die Rechtsfolgen von Verstößen informiert werden.

- f. Beförderungsunternehmen dürfen Personen, denen die Einreise untersagt ist, aus diesen Staaten oder Gebieten nicht in das Bundesgebiet der Republik Österreich befördern.

6. Einreise aus medizinischen Gründen

a. Die Einreise von

- i. österreichischen Staatsbürgern,
- ii. Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, oder
- iii. Personen, denen von einer österreichischen Krankenanstalt aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen eine Behandlungszusage erteilt wurde,

ist ohne Einschränkung zulässig, wenn sie zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung¹ vorzuweisen.

- b. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich dürfen nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland ohne Einschränkung wieder einreisen. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen.

7. Sonstige Ausnahmen, unabhängig davon woher diese Personen kommen, gelten für folgende Personen (kein PCR-/LAMP-/TMA-Test auf SARS-CoV-2 notwendig, keine Quarantäne, keine Registrierung):

- a. zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs (Crews), wenn das Zielland nicht Österreich ist, muss die Ausreise sichergestellt sein,
- b. ausschließlich aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall,
- c. im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges,
- d. im zwingenden Interesse der Republik Österreich,
- e. Transitpassagiere oder die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt, sofern die Ausreise sichergestellt ist,
- f. die Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

8. Ausnahme von der Verpflichtung zum Mitführen eines negativen PCR-/LAMP-/TMA-Testergebnisses oder eines ärztlichen Zeugnisses über ein solches

Testergebnis bei Einreisen gemäß Punkt 4.a sowie Punkt 5.c, wenn ein ärztliches Zeugnis¹ vorgewiesen werden kann, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. Bestätigung über das Vorliegen einer in den letzten 90 Tagen erfolgten und zum Zeitpunkt der Ausstellung abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2,
- b. Ausstellung frühestens 14 Tage nach dem Erstdnachweis bzw. nach Symptombeginn,
- c. Symptomfreiheit mindestens 48 Stunden vor Ausstellung des Attests und
- d. Bestätigung, dass trotz Vorliegens eines positiven molekularbiologischen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 aufgrund der medizinischen Laborbefunde davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

9. Die Verpflichtung zum Mitführen eines Impf- oder Genesungsnachweises gemäß Punkt 4.a sowie Punkt 5.c gilt nicht für

- a. Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können,
- b. Schwangere,
- c. Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021 verfügen,
- d. Personen, die für den Zweck des Dienstantritts als Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder als Angestellte internationaler Organisationen, einreisen, sowie die Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und
- e. Personen, die zu beruflichen Zwecken eine internationale Einrichtung im Sinne des § 2 Z 1 des Amtssitzgesetzes besuchen.

In den Fällen der Punkte a und b ist ein ärztliches Zeugnis mitzuführen.

10. Die Verpflichtung zusätzlich zu einem Impf- oder Genesungsnachweis ein negatives Testergebnis mitzuführen, gilt nicht für Personen, die über einen Nachweis einer weiteren Impfung (Booster) gemäß Punkt 1.d.iv verfügen.

11. Ausgenommen von der Testpflicht sind Minderjährige bis 12 Jahre, wenn sie unter Aufsicht eines Erwachsenen reisen. Wenn Sie unbeaufsichtigt reisen, gelten die gleichen Anforderungen wie für Erwachsene. Gilt die Quarantäne des Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Minderjährigen reisen, als beendet, gilt auch die Quarantäne für diese als beendet.

12. Ausnahmen befreien Passagiere / Besatzungsmitglieder nicht von fremdenrechtlichen Einreisebestimmungen (Visum, ...).

Dokumentation

- ¹: Formulare: <HTTPS://TINYURL.COM/ATFORMULARE>
 - Niederlassungs-/Aufenthaltstitel: <HTTPS://TINYURL.COM/RESIDENCEPERMITSAT>
 - Registrierung: <HTTPS://ENTRY.PTC.GV.AT>
-

Hygienebestimmungen

Version: 04.02.2021, gültig ab 15.09.2021, weitere Entwicklungen sind zu beachten

An Bord von Reisebussen / Zügen / Ausflugschiffen / Flugzeugen ist eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen. Das Tragen einer Maske gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Maske nicht zugemutet werden kann.

Besatzungsmitglieder müssen getestet (Antigen: 24 h, PCR/LAMP/TMA: 72 h) / genesen gemäß Punkt 1 der Einreisebestimmungen / geimpft gemäß Punkt 1 der Einreisebestimmungen sein und eine FFP2-Maske tragen.

Überprüfung der Bestimmungen

Bei der Ankunft werden die Einreise- und Hygienebestimmungen von den Gesundheitsbehörden (unterstützt von Polizei und Militär) überprüft. Das Vorhandensein der jeweiligen Gründe sowie die Dokumentation müssen bei der Einreise glaubwürdig gemacht werden.

Erhebung von Passagierdaten

Version: 28.09.2020, gültig ab 28.09.2020, weitere Entwicklungen sind zu beachten

Beförderungsunternehmer, die Personen nach Österreich bringen deren Reiseausgangspunkt in einem Land liegt, für das seitens des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten unter www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen eine Reisewarnung in Bezug auf SARS-CoV-2 verlautbart wurde, sind verpflichtet,

- die Identitätsdaten der von ihnen beförderten Personen (vollständiger Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit),
- den ursprünglichen Abreiseort,
- die Abreise- und Ankunftszeit,

Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung. Es können keine Rechtsansprüche auf deren Verwendung beruhen. Gedruckte Versionen werden nicht überarbeitet. Die aktuell gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.

- die Grenzübergangsstelle für die Einreise in das Bundesgebiet,
- die Gesamtzahl der mit der betreffenden Beförderung beförderten Personen und
- im Fall der Beförderung auf dem Luftweg die Beförderungs-Codenummer

festzuhalten, für einen Zeitraum von 28 Tagen nach Ankunft des Beförderungsmittels für eine Auskunft an die Gesundheitsbehörde sowie an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bereitzuhalten und auf Anfrage unverzüglich bekannt zu geben.
